

eigenen klassenbedingten Ziele verfolgte und mit dem feudalen System der persönlichen Abhängigkeiten in Widerspruch geriet.

Das Strafrecht des Feudalismus war ein wichtiges Instrument in den Händen der herrschenden Klasse und diente dazu, *in die inneren Konflikte regulierend einzugreifen, erwünschte Aktionen zu fördern, unerwünschte Verhaltensweisen zu unterdrücken und die feudalen Zustände zu sichern.*

2. Die Stellung des Leibeigenen im Strafrecht

Die Besonderheiten des feudalen Strafrechts wurden grundlegend durch die materiellen Existenzbedingungen, die feudalen Eigentumsverhältnisse, bestimmt.

Im Unterschied zur Sklaverei befand sich der *leibeigene und hörige Bauer* nicht unbeschränkt im Eigentum seines Herrn; er wurde rechtlich nicht mehr als Sache betrachtet. Sein Leben und seine Gesundheit, seine Produktionsinstrumente und seine persönliche Habe wurden *gegen solche Handlungen* (wie Mord, Totschlag, Körperverletzung, Diebstahl, Baub) *geschützt, die dem Interesse der Klasse der Feudalherren an der Mehrung der Frondienste und der Leistungen widersprachen.* Dagegen wurden Person und Vermögen der abhängigen Bauern keineswegs durch ein Verbot solcher Handlungen gesichert, die nicht das Interesse der Herren, sondern allein das der Produzenten verletzten.

Die Ruinierung ihrer Gesundheit durch verschärfte Ausbeutung, die Tötungen, Verwundungen und Schädigungen infolge der ständigen Streitigkeiten ihrer Herren, die Vermögensschädigungen durch unberechtigte Erhöhung der Dienste und Abgaben, durch die herrschaftliche Jagd und durch herrschaftliches Wild, die Verletzungen ihrer Ehre und ähnliche Handlungen wurden nicht als Verbrechen angesehen und nicht verfolgt. Sie wurden mitunter sogar rechtlich gesichert, und ein Widerstand gegen sie war verboten. So war es untersagt, hohe Zäune zu errichten, um Wildschäden zu verhindern, weil das „herrschaftliche Wild“ beim Versuch, sie zu überspringen, verletzt werden könnte.

Aus der besonderen Lage des Produzenten ergab sich weiter, daß er *Subjekt eines Verbrechens* sein und vor Gericht gestellt werden konnte. Dieser Vorteil gegenüber dem Sklaven wurde jedoch dadurch in Frage gestellt, daß er dem *Hofrecht und der Gerichtsbarkeit seines eigenen Herrn (Patrimonialgerichtsbarkeit) oder der Standesgenossen*